

ALLEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GESELLSCHAFT PREOL, a.s.

FÜR WARENVERKAUF

wirksam vom 01.09.2025

1. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Diese ALLEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GESELLSCHAFT PREOL, a.s. FÜR WARENVERKAUF (im Folgenden „AGBP“ genannt) gelten für die Rechtsbeziehungen, die bei dem Verkauf der Waren der Gesellschaft PREOL, a.s. mit Sitz in Lovosice, Terezínská 1214, PLZ 410 02, IdNr.: 26311208, eingetragen im Handelsregister beim Kreisgericht Ústí nad Labem unter Aktennummer B 1729 (im Folgenden „Verkäufer“ genannt) entstanden sind, falls die Vertragsparteien im Kaufvertrag, Rahmenkaufvertrag oder in einer Bestellung (im Folgenden „Kaufvertrag“ bzw. „Vertrag“ genannt), deren Anwendung ausdrücklich vereinbaren.
- 1.2 Der Kaufvertrag, die Anhänge zum Kaufvertrag und diese AGBP bilden zusammen einen vollständigen und gänzlichen Kaufvertrag, der eine Zusammenfassung von Rechten und Pflichten der Vertragsparteien im Bezug auf die Warenlieferung gemäß den Bedingungen des Kaufvertrags darstellt. Im Falle fehlender Übereinstimmung oder im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Kaufvertrag, den Anhängen zum Kaufvertrag und diesen AGBP haben diese Dokumente rechtlichen Vorrang in folgender Reihenfolge: Kaufvertrag, Anhänge zum Kaufvertrag und diese AGBP. Diese AGBP haben Vorrang vor jenen gesetzlichen Bestimmungen, die keinen unabdingbaren Charakter haben.
- 1.3 Der Kaufvertrag gilt in dem Zeitpunkt als abgeschlossen, wenn die Vertragsparteien über alle Erfordernisse des Vertrags schriftlich einig werden. Falls eine der Vertragsparteien Bemerkungen bezüglich Vervollständigung oder Änderung des Entwurfs der anderen Vertragspartei hat, werden diese Bemerkungen für einen neuen Entwurf der Vertragspartei gehalten.

2. LIEFERART UND -ORT

- 2.1 Der Lieferort wird im Vertrag vereinbart, wobei gilt, sofern keine andere Vereinbarung besteht, ist der Lieferort das Lager des Verkäufers, der vom Verkäufer dem Käufer mitzuteilen ist.
- 2.2 Sämtliche Bestimmungen bezüglich des Verkaufs, Transports und der Änderung der Eigentumsrechte zur Ware unterliegen den internationalen Regeln für die Auslegung der Lieferklauseln INCOTERMS® 2020 in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.3 Falls der Käufer dem Verkäufer keine Transportanweisungen bezüglich einer ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Warenlieferung übergibt, ist der Verkäufer berechtigt:
- die Ware nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Käufers an üblichen Leistungsort zu senden und ein Transportmittel zu wählen. Falls es keinen üblichen Leistungsort gibt, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware zu senden:
 - bei Bahntransport in eine Bahnstation am Sitz des Käufers, oder falls es keine gibt, möglichst nah dem Sitz des Käufers,
 - bei LKW-Transport an die Adresse des Sitzes des Käufers und
 - bei Verschiffung in einen Hafen am Sitz des Käufers, oder falls es keinen gibt, möglichst nah dem Sitz des Käufers, oder
 - mittels einseitiger schriftlicher Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten, mit Wirkung des Rücktritts zum Zeitpunkt der Zustellung der schriftlichen Rücktrittserklärung dem Käufer. In solchem Fall ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz sämtlicher dadurch entstandenen Schäden vom Käufer zu verlangen.
- 2.4 Falls die Ware an einen anderen Lieferort als Lager des Verkäufers mittels eigenen Transports des Käufers, bzw. mittels eines Vertragsspediteurs des Käufers geliefert werden soll, ist der Käufer oder der Vertragsspediteur des Käufers verpflichtet, den „Sicherheitsstandard PREOL“ (auf der Webseite <https://www.preol.cz/informace-pro-kontraktry> verfügbar) zu beachten und dem Verkäufer (i) eine Liste der Registriernummern der Fahrzeuge, mit denen der Warentransport durchgeführt wird, (ii) Datum der Warenübernahme durch den Käufer oder Vertragsspediteur

des Käufers und (iii) erforderliche Dokumente bezüglich der einzelnen Transportmittel zu übergeben. Der Verkäufer teilt dem Käufer per E-Mail den jeweiligen PIN-Code mit, der für die Warenübernahme durch den Käufer oder Vertragsspediteur des Käufers notwendig ist. Der Käufer ist ferner für den Umgang mit dem PIN-Code gemäß dem vorstehenden Satz verantwortlich und der Verkäufer ist nicht für etwaigen Missbrauch des PIN-Codes verantwortlich.

2.5 Eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Lieferung der Ware durch den Verkäufer ist dadurch bedingt, dass der Käufer seine Mitwirkung entsprechend dem Kaufvertrag und diesen AGBP leistet. Falls sich der Käufer in Verzug mit Erfüllung einer seiner Pflichten befindet, die sich aus diesen AGBP oder aus den Vertragsvereinbarungen ergeben, bzw. auf eine Weise dem Verkäufer verhindert, seine Pflicht zur Lieferung der Ware zu erfüllen, gilt die Pflicht des Verkäufers, die Ware rechtzeitig zu liefern, als erfüllt, falls die Ware spätestens am letzten Tag des vereinbarten Zeitraums am Leistungsort zu Versand oder Übergabe beriet war und der Verkäufer den Käufer über diese Tatsache schriftlich informiert hat.

3. KAUPPREIS, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND SICHERUNG DES KAUPPREISES

- 3.1 Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer den im Kaufvertrag angegebene Kaufpreis zu zahlen, und zwar auf der Grundlage einer vom Verkäufer ausgestellten Rechnung.
- 3.2 Der Verkäufer stellt die Rechnung aus, die als ein Steuerbeleg gemäß dem Buchführungsgesetz Nr. 563/1991 GBl. in der jeweils geltenden Fassung gilt und die Erfordernisse eines Steuerbelegs gemäß dem Mehrwertsteuergesetz Nr. 235/2004 GBl. in der jeweils geltenden Fassung, bzw. gemäß anderen gesetzlichen Vorschriften enthält.
- 3.3 Die Fälligkeit der Rechnungen wird im Kaufvertrag festgelegt. Falls die Fälligkeit nicht im Kaufvertrag festgelegt ist, beträgt die Fälligkeit der vom Verkäufer ausgestellten Rechnungen 30 Tage.
- 3.4 Die Rechnung gilt als bezahlt, falls der ganze in Rechnung gestellte Betrag auf das Bankkonto des Verkäufers gutgeschrieben ist. Falls die Zahlung wegen einem vom Käufer zu vertretenden Grund auf ein anderes Bankkonto des Verkäufers als jenes in der Rechnung erfolgt und dem Verkäufer dadurch Zusatzkosten entstehen, werden diese Kosten aus dem gutgeschriebenen Betrag vorrangig bezahlt. Der Restbetrag wird für einen nicht gezahlten Betrag der ursprünglichen Forderung gehalten.
- 3.5 Bei Verzug des Käufers mit Zahlung eines beliebigen Betrags gemäß dem Kaufvertrag ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen aus dem geschuldeten Betrag jährlich in der Höhe der Repro-Satzes, wie er von der Tschechischen Nationalbank für den ersten Tag des Kalenderhalbjahres, in dem der Verzug entstand, festgelegt wird, zzgl. acht Prozentpunkte vom Käufer zu verlangen und der Käufer ist verpflichtet, diese zu zahlen. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass dem Verkäufer Anspruch auf den Ersatz des durch Nichterfüllung der Geldschuld entstandenen Schadens auch dann zusteht, wenn dieser durch Verzugszinsen abgedeckt ist.
- 3.6 Falls der Käufer die Hauptforderung, Zinsen und Kosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung einer Forderung des Verkäufers leisten soll, so wird die Leistung zunächst auf die bereits festgestellten Kosten, dann auf die Verzugszinsen, dann auf die Zinsen und schließlich auf die Hauptforderung angerechnet.
- 3.7 Falls sich der Käufer mit Zahlung eines beliebigen Betrags gemäß dem Kaufvertrag oder gemäß anderen mit dem Verkäufer abgeschlossenen Verträgen in Verzug befindet, ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen der Ware gemäß dem Kaufvertrag mit sofortiger Wirkung zu unterbrechen und vom Kaufvertrag zurückzutreten. Nichterfüllung der Lieferungen gemäß dem vorstehenden Satz stellt keine Vertragsverletzung dar und der Verkäufer haftet für dadurch entstandene Schäden nicht.



3.8. Falls die Ausfuhr der Ware gemäß diesem Kaufvertrag in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß den jeweiligen Bestimmungen des Mehrwertsteuergesetzes Nr. 235/2004 GBl. in der jeweils geltenden Fassung von der Mehrwertsteuer befreit sein soll, verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer die Lieferung der Ware in einen anderen Mitgliedstaat durch eine Erklärung des Käufers oder eines bevollmächtigten Dritten, dass die Ware in einen anderen Mitgliedstaat geliefert wurde, oder durch andere Beweismittel nachzuweisen.

3.9. Die Vertragsparteien können im Kaufvertrag ein Kreditlimit für den Käufer vereinbaren. Bis zur Höhe dieses festgelegten Kreditlimits wird die Ware vom Verkäufer gemäß den Bestellungen des Käufers freigestellt.

3.10. Das Kreditlimit ist gleich der Summe der nicht bezahlten Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer, die sich aus den Lieferungen der Ware ergeben, inkl. MwSt. Ins Kreditlimit werden auch künftige Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer eingerechnet, die sich aus angenommenen Bestellungen oder anderen abgeschlossenen Kaufverträgen ergeben, auf deren Grundlage der Verkäufer verpflichtet ist, die Ware dem Käufer in der Zukunft zu liefern.

4. EIGENTUMSRECHT UND SCHADENSRIJKO AN DER WARE

4.1. Der Käufer erwirbt das Eigentumsrecht an der Ware bei vollständiger Zahlung des Kaufpreises gemäß den Bedingungen des Kaufvertrags.

4.2. Das Schadensrisiko an der Ware geht auf den Käufer unter den Bedingungen der Lieferklausel INCOTERMS® 2020, die gemäß dem Kaufvertrag vereinbart wurde, über. Der Schaden an der Ware, der nach der Übertragung des Schadensrisiko an den Käufer entstanden ist, entbindet nicht den Käufer seiner Pflicht, dem Verkäufer den Kaufpreis zu zahlen.

5. QUALITÄT

5.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware in der Menge, Qualität und Ausführung zu liefern, wie sie im Kaufvertrag festgelegt sind, und muss sie verpacken oder für den Transport auf eine im Kaufvertrag festgelegte Weise vorbereiten.

6. GEWICHT, MENGE, TOLERANZ UND VERTRAGSSTRAFFE

6.1. Für beide Vertragsparteien ist entscheidend, dass das Gewicht mit ordnungsgemäß geprüften Wiegeeinrichtungen gewogen wird. Für den Fall einer Streitigkeit verpflichten sich der Verkäufer und Käufer, sich die jeweiligen Informationen über verwendete Wiegeeinrichtungen mitzuteilen und die Gültigkeit der Prüfung des verwendeten Messgeräts mit entsprechenden Dokumenten nachzuweisen. Bei Waggon- und Brückenwaagen muss die Ware unter den Bedingungen des sog. statischen Wiegemodus gewogen werden.

6.2. Die Pflicht des Verkäufers, dem Käufer die vereinbarte Warenmenge zu liefern, und die Pflicht des Käufers, die vereinbarte Warenmenge abzunehmen, gelten als erfüllt, wenn die tatsächlich gelieferte und abgenommene Warenmenge um höchstens 5 % von der im Kaufvertrag vereinbarten Warenmenge abweicht.

6.3. Falls der Verkäufer dem Käufer eine geringere Warenmenge als jene, die im Kaufvertrag vereinbart ist, liefert, abzüglich der Toleranz gemäß Art. 6.2 der AGBP, verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer als Schadensersatz die Differenz zwischen dem vom Käufer tatsächlich gezahlten Kaufpreis und dem im Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreis zu zahlen, und zwar für die nicht gelieferte Warenmenge, abzüglich der Toleranz gemäß Art. 6.2 der AGBP.

6.4. Falls der Käufer vom Verkäufer eine kleinere Warenmenge abnimmt, als im Kaufvertrag vereinbart ist, abzüglich der Toleranz gemäß Art. 6.2. der AGBP, verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer als Schadensersatz die Differenz zwischen dem im Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreis und dem vom Verkäufer tatsächlich angewandten Kaufpreis zu zahlen, und zwar für die nicht gelieferte Warenmenge, abzüglich der Toleranz gemäß Art. 6.2. der AGBP.

6.5. Mit der Zahlung der Preisdifferenz gemäß den vorstehenden Bestimmungen erlischt die Pflicht, die restliche Warenmenge zu liefern oder abzunehmen, für die der Schadensersatz gezahlt wird, sofern der Verkäufer und der Käufer nichts anderes schriftlich vereinbaren.

6.6. Die Verpflichtung zum Schadensersatz gemäß den vorstehenden Bestimmungen entsteht nicht, wenn die Verletzung der Pflichten einer der Vertragsparteien als Folge höherer Gewalt gemäß Art. 10 der AGBP entstanden ist.

6.7. Falls eine der Vertragsparteien vom Kaufvertrag zurücktritt, bleibt der bereits entstandene Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe gemäß den vorstehenden Bestimmungen bestehen.

6.8. Keine vertraglich vereinbarte Vertragsstrafe gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Kaufvertrags und/oder dieser AGBP entbindet die geschädigte Vertragspartei von ihrem Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch eine solche Verletzung der Vertragspflicht durch die andere Vertragspartei entstanden ist und von der Pflicht der vertragsbrüchigen Vertragspartei, einen solchen Schaden über die gezahlte Vertragsstrafe hinaus zu ersetzen.

7. HAFTUNG FÜR WARENMÄNGEL

7.1. Falls die Menge, Qualität, Ausführung oder Verpackung der gelieferten Ware nicht den im Kaufvertrag festgelegten Bedingungen entspricht, so weist die Ware Mängel auf. Der Käufer ist verpflichtet, die Warenmängel dem Verkäufer auf eine glaubwürdige Weise nachzuweisen.

7.2. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware nach deren Lieferung an den Bestimmungsort unverzüglich zu prüfen. Die bei der Prüfung der Ware festgestellten Mängel muss der Käufer in den Fracht- oder Lieferschein des Spediteurs vermerken und sie dem Verkäufer spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach der Prüfung schriftlich mitteilen. Die durch eine Laboranalyse feststellbaren Mängel muss der Käufer dem Verkäufer innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Analyse, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung der Ware an den Bestimmungsort, schriftlich melden. Für später gemeldete Mängel haftet der Verkäufer nicht.

7.3. Gewichtsunterschiede, Beschädigungen der Verpackungen, Qualitätsmängel oder Wertminderungen der Ware muss der Käufer im Rahmen der geltend gemachten Reklamation dem Verkäufer auch durch ein von einer unabhängigen Kontrollgesellschaft (fachkundigem Dritten) bestätigtes Dokument nachweisen. Falls der Käufer eine Beschädigung des Transportmittels oder Umstände, die über einen Verlust der Ware zeugen, feststellt, ist er verpflichtet, eine neue

Wägung der Sendung vom Spediteur zu verlangen und bei Feststellung einer Abweichung von dem in der Versanddokumentation aufgeföhrten Gewicht die Erstellung eines entsprechenden Protokolls (bei Bahntransport – kommerzielles Protokoll der Gesellschaft ČD) zu erfordern und eine Reklamation beim Spediteur geltend zu machen. Gewichtsunterschiede bei Sendungen, die mittels Schienengüterverkehr befördert werden, werden gemäß den Beförderungsbedingungen der Gesellschaft ČD bearbeitet.

7.4. Der Verkäufer teilt dem Käufer innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Käufers über die festgestellten Mängel einen Entwurf mit, wie die Reklamation weiter bearbeitet werden soll, oder lehnt die Reklamation ab. Auch nach Ablauf dieser Frist ist der Verkäufer berechtigt, die Reklamation abzulehnen, wenn sie sich als unberechtigt ausweist.

7.5. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware, deren Mängel er beanstandet, getrennt von der anderen Ware zu lagern, und darf mit der Ware nicht auf eine Weise umgehen, die eine Überprüfung der durch den Verkäufer beanstandeten Mängel unmöglich machen könnte. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Vertreter zum Käufer zwecks Überprüfung der Beschwerde oder Reklamation zu senden, und der Käufer ist verpflichtet, den Vertretern des Verkäufers die Untersuchung der beanstandeten Ware zu ermöglichen.

7.6. Falls die Reklamation vom Verkäufer schriftlich als berechtigt anerkannt wird, kann der Käufer die Lieferung von Ersatzware anstelle der fehlenden oder mangelhaften Ware oder einen Preisnachlass verlangen. Der Käufer kann nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn durch die Lieferung der mangelhaften Ware der Kaufvertrag wesentlich verletzt wurde. Das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, entsteht jedoch nicht, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, die Ware in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie erhalten hat.

7.7. Falls Ersatzware geliefert wird oder der Käufer vom Kaufvertrag zurücktritt, ist der Käufer verpflichtet, die Ware in dem Zustand, in dem er sie vom Verkäufer erhalten hat, an den Verkäufer zurückzugeben. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware vor Ende des Reklamationsverfahrens an den Verkäufer ohne dessen ausdrückliche schriftliche Zustimmung zurückzugeben.

7.8. Falls der Käufer seine Pflicht verletzt, die Ware rechtzeitig zu untersuchen oder Mängel an den Verkäufer gemäß diesen AGBP zu melden, ist der Verkäufer berechtigt, die Reklamation abzulehnen; in solchem Fall entstehen die Rechte des Käufers aus der Mängelhaftung nicht.

7.9. Falls es notwendig wird, Vorhandensein von Warenmängeln durch ein Gutachten nachzuweisen, werden die Kosten für dieses Gutachten von der Vertragspartei getragen, die das Gutachten bestellt; sie ist berechtigt diese Kosten von der anderen Vertragspartei zurückzufordern, falls das Ergebnis der Reklamationsbearbeitung zu ihren Gunsten ausfällt.

8. RÜCKTRITT VOM KAUFVERTRAG

8.1. Unbeschadet anderer in diesen AGBP festgelegter Fälle sind der Verkäufer und der Käufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, sofern die andere Vertragspartei die Pflichten, die sich für sie aus dem Kaufvertrag ergeben, wesentlich verletzt. Für eine wesentliche Verletzung der Vertragspflichten gelten insbesondere:

- Verzug des Käufers mit der Zahlung des Kaufpreises oder anderer gemäß dem Kaufvertrag oder diesen AGBP fälliger Beträge von mehr als 30 Tagen.
- Verzug des Verkäufers mit der Lieferung der Ware von mehr als 30 Tagen.
- Verzug des Käufers mit der Abnahme der Ware von mehr als 30 Tagen.

8.2. Der Rücktritt vom Kaufvertrag wird mit der Zustellung einer schriftlichen Erklärung der Vertragspartei, die vom Kaufvertrag zurücktritt, an die andere Vertragspartei wirksam. In der Erklärung über den Rücktritt vom Kaufvertrag muss der Grund für den Rücktritt konkret aufgeführt werden.

8.3. Mit dem Rücktritt vom Kaufvertrag erlöschen alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Kaufvertrag, mit Ausnahme des Anspruchs auf Schadenersatz und auf Zahlung der Vertragsstrafe sowie der Bestimmungen des Kaufvertrags und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die Rechtswahl, die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien und die Regelung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Falle der Beendigung des Kaufvertrags betreffen. Falls die Schuld gesichert wurde, so bleibt die Sicherung vom Rücktritt unberührt.

9. SCHADENERSATZ

- 9.1. Die Vertragspartei, die eine Pflicht aus dem Kaufvertrag verletzt, ist verpflichtet, der anderen Vertragspartei den Schaden zu ersetzen, den sie ihr durch diese Pflichtverletzung verursacht hat.
- 9.2. Es wird der Schaden nicht ersetzt, der den Schaden überschreitet, den die verpflichtete Vertragspartei zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags als Folge ihrer möglichen Verletzung der vertraglichen Pflichten vorausgesetzt hat oder der unter Berücksichtigung der Tatsachen, die der verpflichteten Vertragspartei zu diesem Zeitpunkt bekannt waren oder bei üblicher Sorgfalt bekannt sein sollten, zu erwarten war. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 9.3. Die Pflicht, den Schaden zu ersetzen, entsteht nicht, wenn die Nichterfüllung der Pflicht durch die verpflichtete Vertragspartei durch das Verhalten der geschädigten Vertragspartei oder durch mangelnde Mitwirkung, zu der die geschädigte Vertragspartei verpflichtet war, verursacht wurde. Die Vertragspartei, die eine Pflicht verletzt hat, ist nicht verpflichtet, der anderen Vertragspartei den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn sie nachweist, dass eine solche Pflichtverletzung die Folge höherer Gewalt gemäß Art. 10 der AGBP ist.
- 9.4. Wenn eine der Vertragsparteien eine der Pflichten aus dem Kaufvertrag verletzt und infolge dieser Pflichtverletzung der anderen Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien ein Schaden entsteht, setzen sich die Vertragsparteien mit aller Anstrengung und Mittel dafür ein, eine gütliche außergerichtliche Einigung über den Ersatz dieses Schadens zu erzielen.
- 9.5. Falls eine der Vertragsparteien vom Kaufvertrag zurücktritt, bleibt der Anspruch auf den Schadenersatz infolge einer Pflichtverletzung bestehen.

10. HÖHERE GEWALT

- 10.1. Keine Vertragspartei haftet für Nichterfüllung der Pflichten aus dem Kaufvertrag, mit Ausnahme der Pflicht, den Kaufpreis zu zahlen, wenn diese Nichterfüllung oder Verzug durch ein außergewöhnliches, unvorhersehbares und unüberwindbares Hindernis verursacht wurde, das unabhängig vom Willen der verpflichteten Vertragspartei eingetreten ist die Erfüllung ihrer Pflicht verhindert hat (im Folgenden „**höhere Gewalt**“ genannt). Ein Hindernis, das sich aus den persönlichen Verhältnissen der verpflichteten Vertragspartei ergibt oder erst zu einem Zeitpunkt aufgetreten ist, wenn der Schuldner mit der Erfüllung der vereinbarten Pflicht in Verzug war, oder ein Hindernis, das die verpflichtete Partei überwinden sollte, entbindet sie jedoch nicht von der Verantwortung für die Erfüllung der Pflicht.
- 10.2. Als höhere Gewalt für die Zwecke dieses Kaufvertrags gelten, sofern sie die im vorstehenden Absatz genannten Bedingungen erfüllen, insbesondere die folgenden Ereignisse:
 - Unfall oder schwerwiegende Störung der Produktionsanlage des Verkäufers oder der Produktionsanlage des Lieferanten von Rohstoffen oder Halberzeugnissen für den Verkäufer oder
 - Naturkatastrophen, Feuer, Erdbeben, Erdrutschungen, Überschwemmungen, Hochwasser, Stürme oder andere atmosphärische Störungen und Phänomene von erheblichem Ausmaß oder
 - Kriege, Aufstände, Empörungen, Unruhen oder Streiks oder
 - Entscheidungen oder normative Akte von staatlichen Behörden, Regulierungen, Beschränkungen, Verbote oder andere Eingriffe des Staates, staatlicher Behörden oder Behörde der öffentlichen Verwaltung.
- 10.3. Die Vertragspartei, die ihre Pflicht aus dem Kaufvertrag verletzt hat, verletzt oder unter Berücksichtigung aller bekannten Tatsachen voraussichtlich verletzen wird, infolge eines aufgetretenen Ereignisses höherer Gewalt, ist verpflichtet, die andere Vertragspartei über eine solche Verletzung oder über ein solches Ereignis unverzüglich zu informieren und alle möglichen Anstrengungen einzusetzen, um ein solches Ereignis oder dessen Folgen abzuwenden und zu beseitigen.
- 10.4. Falls höhere Gewalt mehr als 90 Tage dauert, darf jede Vertragspartei vom Kaufvertrag zurücktreten.

11. AUSSCHLIESSEN DER EXKLUSIVITÄT

- 11.1. Keine Bestimmung des Kaufvertrags oder dieser AGBP ist und wird nicht als Gewährung einer Exklusivität durch den Verkäufer an den Käufer für ein bestimmtes Gebiet oder für bestimmte Kunden des Käufers ausgelegt oder verstanden.

12. RECHTSWAHL

- 12.1. Die Rechtsbeziehung bzw. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Kaufvertrag, ihre Sicherung, Änderung und Erlöschen unterliegen ausschließlich der Rechtsordnung der Tschechischen Republik, insbesondere dem Gesetz Nr. 89/2012 GBl., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung (in diesen AGBP auch „NOZ“ genannt).

- 12.2. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenaufkauf vom 11. April 1980 und der Normen des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

13. STREITBEILEGUNG

- 13.1. Im Falle einer Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien bezüglich des Kaufvertrags, seiner Anwendung oder Auslegung werden die Vertragsparteien alle Anstrengung einsetzen, um diese Streitigkeit gütlich beizulegen.
- 13.2. Falls die Streitigkeit nicht gütlich beigelegt wird, ist jede Vertragspartei berechtigt, die Streitigkeit dem sachlich zuständigen Gericht am Sitz des Verkäufers zur Entscheidung vorzulegen.

14. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

- 14.1. Das Sicherheitsdatenblatt in seiner aktuellen Fassung ist auf der Webseite der Gesellschaft PREOL, a.s. – www.preol.cz verfügbar.
- 14.2. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer über jede Änderung in der personellen Besetzung seiner organ-schaftlichen Vertretung und über jede Änderung der beherrschenden Person im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften unverzüglich zu informieren, und zwar spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Auftreten dieser Änderung. Bei Verletzung dieser Verpflichtung hat der Verkäufer Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch die Verletzung dieser Pflicht des Käufers direkt oder indirekt entstanden ist.
- 14.3. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, vom Vertrag schriftlich zurückzutreten, falls die Änderung in der personellen Besetzung der organ-schaftlichen Vertretung des Käufers oder seiner beherrschenden Person vom Verkäufer als eine Änderung mit hohem Risiko beurteilt wird. Der Rücktritt wird mit der Zustellung der Rücktrittserklärung an den Käufer wirksam.
- 14.4. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an einen Dritten abzutreten.

14.5. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

- 14.5.1. Der Käufer verpflichtet sich, keine Informationen, die bedeutend für den Wettbewerb, identifizierbar, bewertbar und in den einschlägigen Geschäftskreisen für den Käufer normalerweise nicht zugänglich sind, an Dritte weiterzugeben, zugänglich zu machen oder anderweitig verfügbar zu machen oder für sich selbst oder andere zuwider dem Vertragszweck zu nutzen, die ihm vom Verkäufer direkt oder indirekt, in materieller oder immaterieller Form zugänglich gemacht wurden oder mit denen er im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten gemäß dem Vertrag vertraut gemacht wurde (im Folgenden „**Geheimhaltungspflicht**“ genannt).
- 14.5.2. Bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000 CZK für jede einzelne Verletzung zu zahlen.
- 14.5.3. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,
 - a. die der Käufer vor dem Vertragsabschluss erlangt hat, ohne gegen eine gesetzliche Pflicht zu verstößen,
 - b. die der Verkäufer selbst noch vor dem Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht hat,
 - c. die vor dem Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer allgemein zugänglich geworden sind, ohne dass die Geheimhaltungspflicht verletzt wird, oder
 - d. die der Verkäufer bei Bereitstellung oder Offenlegung ausdrücklich schriftlich als Informationen kennzeichnet, die nicht der Geheimhaltungspflicht unterliegen.

- 14.6. Der Vertrag darf nur durch nummerierte schriftliche und von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Nachträge geändert oder ergänzt werden. Die Vertragsparteien schließen die Annahme eines Angebots mit einem Nachtrag oder einer Abweichung aus und bestehen auf einer vollständigen Einigung über den gesamten Inhalt des schriftlichen Nachtrags und dessen Einzelheiten.

- 14.7. Die Vertragsparteien übernehmen das Risiko einer Änderung der Umstände im Sinne von § 1765 Abs. 2 NOZ.
- 14.8. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die Anwendung von §§ 1798-1801 NOZ ausgeschlossen wird.



- 14.9. Die Vertragsparteien erklären und bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sich keine von ihnen gegenüber der anderen Vertragspartei als schwächere Vertragspartei fühlt und betrachtet und dass sie die Möglichkeit hatten, sich mit dem Wortlaut und dem Inhalt des Vertrags und dieser AGBP vertraut zu machen, dass sie den Inhalt verstehen, sich daran gebunden fühlen wollen und die Vertragsvereinbarungen gemeinsam ausreichend besprochen haben.
- 14.10. Die Gesellschaft PREOL, a.s. als Verantwortliche für personenbezogene Daten informiert hiermit die andere Vertragspartei, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, über die Art und den Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verantwortliche, einschließlich des Umfangs der Rechte der betroffenen Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten sind auf der Webseite www.preol.cz verfügbar.
- 14.11. Diese AGBP gelten für alle Warenlieferungen des Verkäufers. Eventuelle Abnahme- oder Einkaufsbedingungen des Käufers, die auf der Bestellung des Käufers aufgeführt oder vorgedruckt sind, sowie alle anderen Bedingungen in der Bestellung des Käufers, die nicht diesen AGBP entsprechen, finden auf die durch diesen Vertrag gegründete Vertragsbeziehung keine Anwendung.
- 14.12. Der Käufer verpflichtet sich, den **VERHALTENSKODEX FÜR DIE GESCHÄFTSPARTNER DES AGROFERT-KONZERNS** einzuhalten, der auf der Website des Verkäufers <https://www.preol.cz/o-nas/informace-pro-kontraktory> verfügbar ist, mit dem er sich vertraut gemacht hat und dessen eventuelle Änderungen oder Aktualisierungen er regelmäßig verfolgen wird.